

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

25.08.2016. Jahrgang ° 5 ° Nr. 17

Inhalt:

1. Richtlinie über die Verwendung des Stadtwappens, des Dienstsiegels und der Flagge der Stadt Witten vom 22.08.2016.....	2
2. Bekanntmachungsanordnung	4
3. 4. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 22.08.2016.....	5
4. Bekanntmachungsanordnung	10

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Richtlinie über die Verwendung des Stadtwappens, des Dienstsiegels und der Flagge der Stadt Witten vom 22.08.2016

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) i.V.m. § 1 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Witten jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Führung und Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Stadt Witten

- (1) Die Stadt Witten führt gemäß § 1 der Hauptsatzung ein Stadtwappen, eine Flagge und
(2) ein Dienstsiegel.
- (3) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels müssen im Interesse der Stadt liegen.

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels durch Dritte

- (1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Stadt Witten durch andere Personen als die Stadt Witten ist ausgeschlossen.
- (2) Andere Personen als die Stadt Witten dürfen die Flagge und das Stadtwappen sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit dem Stadtwappen nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, unter Berücksichtigung des § 3 nur mit Genehmigung der Stadt Witten verwenden. Andere Personen im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (3) Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Stadtwappens bzw. der Flagge zu:
Vereinszwecken,
Geschäftszwecken.

Die Verwendung des Stadtwappens bzw. der Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien oder Vereinigungen, ist ausgeschlossen.

- (4) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass
 - jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird,
 - die Verwendung des Stadtwappens bzw. der Flagge das Ansehen der Stadt Witten nicht gefährdet oder schädigt und
 - der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
- (5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.



§ 3

Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge durch Dritte

Die Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Wittener nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Den Fraktionen im Rat der Stadt Wittener ist es erlaubt, in ihrem Briefkopf das Stadtwappen zu verwenden. Das Zitieren des Stadtwappens oder der Flagge in Büchern oder Aufsätzen bedarf ebenfalls nicht der Genehmigung.

§ 4

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Stadt Wittener, Die Bürgermeisterin, Marktstr. 16, 58452 Wittener einzureichen. Die Bürgermeisterin ist zuständig für die Erteilung der Genehmigung bzw. deren Versagung.

(2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
- eine Darstellung des Stadtwappens bzw. der Flagge,
- Angaben über Zweck, Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung,
- ein kostenloses Muster der mit dem Stadtwappen bzw. der Flagge zu versehenen
- Gegenstände (z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke oder Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

(3) Die Stadt Wittener kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

§ 5

Gebühr

(1) Die Verwendung des Stadtwappens bzw. der Flagge ist gebührenfrei.

(2) Für die Genehmigung der Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wittener in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6

Widerruf bzw. Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung kann zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
- die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.



§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ohne Genehmigung das Stadtwappen bzw. die Flagge verwendet,
 - im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt,
 - entgegen § 3 das Stadtwappen/die Flagge zu Zwecken verwendet, die das Ansehen der Stadt Witten schädigen oder beeinträchtigen.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 04.07.2016 beschlossene Richtlinie über die Verwendung des Stadtwappens, des Dienstsiegels und der Flagge der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 22.08.2016

Die Bürgermeisterin

Leidemann



4. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 22.08.2016

Der Rat der Stadt Witten hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW.610) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 20.12.2001) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 20.12.2001*)

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Witten

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
I. Allgemeiner Teil		
Allgemeine Tarifstellen		
1	Schriftliche Auskünfte (auch in Form von gebundenen Druckstücken), Bescheinigungen sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und ähnliches zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	12,50 je angefangene viertel Stunde
2	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien - in deutscher Sprache - mit Ausnahme von Abdrucken und Durchschriften Für Schriftstücke, die in einer fremden Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	12,50 je angefangene viertel Stunde
3	Komplette Ortsrechtssammlung auf CD	10,15



Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
4	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.; Gebühr nach Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird	12,50 je angefangene viertel Stunde
5	Herstellung von Ablichtungen	
5.1	Fotokopien, s/w	
5.1.1	DIN A 4 je Seite	0,85 ; ab der 5. Seite 0,40
5.1.2	DIN A 3 je Seite	1,05 ; ab der 5. Seite 0,50
5.2	Farbkopien	
5.2.1	DIN A 4 je Seite	1,05 ; ab der 5. Seite 0,50
5.2.2	DIN A 3 je Seite	1,25 ; ab der 5. Seite 0,60
5.3	Plots – auch transparent, unterschiedliche Gebührenhöhen infolge unterschiedlicher Papierqualitäten (90g/qm;120g/qm; Fotopapier)	
5.3.1	DIN A 4	9,70 -12,70
5.3.2	DIN A 3	9,70 -12,70
5.3.3	DIN A 2	9,70 -12,70
5.3.4	DIN A 1	11,70 - 17,70
5.3.5	DIN A 0	15,70 - 27,70
6	Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken (Bescheide, Quittungen und dergl.) je Seite - Gebühr wird bei Rechtsanspruch nicht erhoben	3,90
7	Rückkopie von Mikrofilmen	
7.1	DIN A 4	3,90 je angefangene 5 Minuten
7.2	DIN A 3	4,15 je angefangene 5 Minuten
8	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträgern	9,35 je angefangene 10 Minuten zzgl. 0.80 für CD
9	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abzeichnungen und Auszügen	7,70 je angefangene



Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	aus Plänen, Akten, Büchern	10 Minuten
10	Gutachten zum Mietspiegel	50,00
11	Portokosten	nach tatsächlicher Höhe
II. Besonderer Teil		
12	<u>Referat der Bürgermeisterin</u>	
12.1	Genehmigung aufgrund der Richtlinie über die Verwendung des Stadtwappens, des Dienstsiegels und der Flagge der Stadt Witten: a) Nutzung für Vereinszwecke; b) Nutzung für kommerzielle Zwecke	Kostenlos 14,00 je angefangene viertel Stunde
	<u>Stabsstelle Stadtentwicklung, Statistik, städtische Wirtschaftsförderung</u>	
13	Erstellen von Themenkarten je angef. 15 Min. zzgl. Gebühren für die Herstellung der Plots gem. Ziff. 5.3.1 bis 5.3.5	
13.1	DIN A 4	18,00 je angef. 15 Min. zzgl. 9,70 – 12,70
13.2	DIN A 3	18,00 je angef. 15 Min. zzgl. 9,70 – 12,70
13.3	DIN A 2	18,00 je angef. 15 Min. zzgl. 9,70 – 12,70
13.4	DIN A 1	18,00 je angef. 15 Min. zzgl. 11,70-17,70
13.5	DIN A 0	18,00 je angef. 15 Min. zzgl. 15,70-27,70
14	Veröffentlichungen	
14.1	Statistisches Jahrbuch auf CD (pdf-Datei)	10,15
14.2	Wahldokumentation auf CD (pdf-Datei)	10,15
15	Sonderauswertungen	
15.1	Straßenverzeichnisse je angefangene Seite	1,00
16	Auswertungen/Aufbereitung statistischer Daten,	17,50 je angefangene viertel Stunde
	<u>Finanzverwaltung</u>	
17	Gläubigerzustimmung bei Eigentumswechsel, falls kein Anspruch auf Zustimmung besteht	18,70



Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
18	Übernahme von Ausfallbürgschaften	
18.1	laufende Verwaltungsgebühr für jedes angefangene Kalenderjahr der Laufzeit des Kreditvertrages	0,5% des Kreditbetrages am 31.12. des Vorjahres
	<u>Bürgerberatung</u>	
19	Unterschrifteneinholung durch den Außendienst nach Zeitaufwand	11,50 je angefangene 15 Min.
20	Eintragung eines Künstlernamens	56,00
21	Abholung von Ausweisdokumenten außerhalb der Öffnungszeiten	34,50
22	Beglaubigungen (gebührenfrei sind notwendige Beglaubigungen eigener Dokumente für die gesetzliche Rentenversicherung oder Sozialhilfeempfänger)	
22.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,00
22.2	Beglaubigung von Ablichtungen (Beglaubigungen werden nur durchgeführt bei Kopien, die in der Bürgerberatung erstellt wurden.)	2,75 zzgl. 0,80 2.-4. Seite, je Seite 0,40 5. und jede weitere Seite
23	Melderegisterauskünfte	
23.1	Einfache Melderegisterauskunft	7,00
23.2	Melderegisterauskunft per Abruf über das Internet	4,00
23.3	Erweiterte Melderegisterauskunft	10,00
23.4	Melderegisterauskunft aus der örtlichen Mikroverfilmung	17,00
23.5	Melderegisterauskunft mit örtlicher Ermittlung, nach Zeitaufwand	11,50 je angefangene viertel Stunde
	<u>Planungsamt</u>	
24	Flächennutzungsplan und Änderungen, Bebauungspläne, Rahmenpläne u. a.	
24.1	Zusammenstellung des Datenmaterials und Ausdruck bzw. Plot	
	DIN A 4	15,25
	DIN A 3	15,25
	DIN A 2, inkl. Gebühren für die Herstellung der Plots gem. Ziff. 5.3.3 bis 5.3.5	23,70 – 26,70
	DIN A 1, inkl. Gebühren für die Herstellung der Plots gem. Ziff. 5.3.3 bis 5.3.5	25,70 – 31,70
	DIN A 0, inkl. Gebühren für die Herstellung der Plots gem. Ziff. 5.3.3 bis 5.3.5	29,70 – 41,70
	über DIN A 0, inkl. Gebühren für die Herstellung der Plots	36,70 – 56,70
24.2	Digitale Pläne als pdf-Datei auf CD-ROM	10,15



Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	Versand per E-Mail	9,35
25	Begründung zum gültigen Flächennutzungsplan	25,00
26	Städtische Gutachten sowie Auszüge aus diesen	15,25 je angefangene 15 Minuten
27	Aufbereitung bzw. Abgabe vorhandener Verkehrsdaten	56,00
28	Erstellung und Abgabe neuer Verkehrsdaten	203,50
Amt für Bodenkultur		
Für vermessungstechnische Amtshandlungen gilt die Vermessungsgebührenordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung.		
29	Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Stadttopographie (analog)	
29.1	DIN A4	25,00
29.2	DIN A3	25,00
29.3	DIN A2	45,00
29.4	DIN A1	45,00
29.5	DIN A0	45,00
30	Baulastpläne (1 Original + 3 Ausfertigungen, analog) nach Arbeitszeit erstellen; bis 30 Minuten Arbeitszeit; DIN A 4 oder DIN A 3	56,00
30.1	jede weitere angefangene halbe Stunde	28,00 zusätzlich zu Nr.29
30.2	Formate DIN A2 bis DIN A0	Je 20,00 zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 29 und Nr. 29.1
30.3	Mehrausfertigungen, je Seite DIN A4 und DIN A3 DIN A2 DIN A1 und DIN A0	1,00 3,00 10,00
31	Zweitausfertigung von Löschungsbewilligungen oder löschungsfähigen Quittungen, Freigabeerklärungen, Vorrangseinräumungen	11,75
32	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen für das Grundbuch (gebührenfrei, sofern sie der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der Stadt dienen)	18,70
Bauordnungsamt		
33	Erteilung eines Negativattestest	30,00
Tiefbauamt		



Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
34	Verwaltungsgebühr für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonst. Anlagen ausgeführt werden	11,5% der Rechnungssumme
35	Erschließungsbeitrags-, Straßenbaubeitrags- und Kanalanschlussbeitragsbescheinigungen, Erschließungsbescheinigungen, beitragsrechtliche Auskünfte	10,15 je angefangene 10 Min.
36	Betreuung, Bearbeitung, Begleitung von Straßenaufbrüchen je Stück	25,00
37	Bearbeitung von Anträgen auf Zustimmung zur Verlegung neuer oder zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien	28,00 je angefangene halbe Stunde, max. 280,-

***Anmerkung:**

Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren vom 01.07.2011 zu Grunde gelegt.

Hier gelten folgende Werte:

- höherer Dienst 72 Euro
- gehobener Dienst 56 Euro
- mittlerer Dienst 46 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 04.07.2016 beschlossene vierte Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 22.08.2016

Die Bürgermeisterin

Leidemann